Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
3-A/2003		08.01.2003	1

☐ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒ Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss	15.01.2003
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:
Mitteilung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu einem Rechtsstreit über Gebührenzahlung für Leistungen des Rettungsdienstes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

Ordnungsamt	Frau Reinhold	Herr Hartwig	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Mitteilung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu einem Rechtsstreit über Gebührenzahlung für Leistungen des Rettungsdienstes

Seit 1997 befindet sich der Landkreis in einem Rechtsstreit mit der DAK Angermünde zu der Zahlung für den Einsatz des Notarztes (NA).
Für den Raum Angermünde kam es 1995 durch die Umstrukturierung des Krankenhauses Angermünde zu erheblichen Problemen bei der NA-Absicherung. Nach mehreren Zwischenlösungen, deren Kosten sich nicht auf die Gebühr auswirkten, kam es 1996 zu einer Vereinbarung mit dem Klinikum Uckermark Schwedt, welches Notärzte für einen Dienst in der Rettungswache in Angermünde bereitstellte. Um die damit verbundenen Kosten berücksichtigen zu können, erfolgte eine Neuberechnung der Pauschale für den Einsatz eines NA. Die Satzungsänderung wurde auf der Sitzung des Kreistages am 21.08.1996 beschlossen und galt ab dem 01.07.1996 bis zum 30.06.1999.
Die NA-Pauschale erhöhte sich von 175,00 DM auf 240,00 DM.

Diese Satzungsänderung fiel in den Zeitraum, in dem es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Krankenkassen (KK) und den Trägern des Rettungsdienstes über die Abrechenbarkeit von NA-Einsätzen kam. Auslöser dafür war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1995, in dem der NA-Dienst als Aufgabe der Kassenärzte angesehen wurde und damit die Träger des Rettungsdienstes nicht zur Gebührenerhebung für NA-Leistungen berechtigt wären. Die KK erklärten sich für einen Übergangszeitraum bereit, NA-Pauschalen zu begleichen, die bis zum 31.12.1995 in Satzungen geregelt waren.
Deshalb wurde die Erhöhung von einigen KK nicht anerkannt und der Differenzbetrag von 65,00 DM nicht gezahlt. Die AOK zahlte den neuen Betrag unter Vorbehalt.

Durch die DAK Angermünde erfolgte im Zusammenhang mit einem Gebührenbescheid ein frist- und formgerechter Widerspruch. Durch den Landkreis erging ein Widerspruchsbescheid. Gegen diesen wurde im April 1997 durch die DAK Klage erhoben. Im Januar 2002 wurde das Verfahren durch das Verwaltungsgericht Potsdam erstmals wieder aufgegriffen. Der zuständige Richter machte in einem Gespräch mit den Rechtsanwälten, die den Landkreis vertreten, deutlich, dass er die Zulässigkeit der Satzungsregelung bezweifelt und in Anbetracht des vergangenen Zeitraumes ein gütlicher Vergleich anzustreben wäre.
Diesem Vorschlag wurde von beiden Parteien zugestimmt und ein Vergleich abgeschlossen.

Dieser Vergleich sieht vor, dass einerseits der Landkreis auf die Zahlung des Differenzbetrages von 65,00 DM für alle NA-Einsätze im Zeitraum vom 01.07.1996 bis 30.06.1997 verzichtet und andererseits die DAK diesen Differenzbetrag für alle NA-Einsätze vom 01.07.1997 bis 30.06.1999 nachzahlt.
Dieser zeitlichen Einteilung liegen die Änderung im SGB V zur Regelung des NA-Dienstes ab dem 01.07.1997 und die neue Satzung für Leistungen des Rettungsdienstes ab dem 01.07.1999 zu Grunde.
Die finanziellen Regelungen des Vergleiches haben zur Folge, dass der Landkreis auf einen Betrag von 14.040 DM (7.178,54 €) verzichtet und die DAK einen Betrag von 36.140 DM (18.478,09 €) nachzahlt.
Es besteht die Möglichkeit, dass sich andere Krankenkassen diesem Vergleich anschließen.